

# RS OGH 2003/9/17 7Ra48/03k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2003

## Norm

ABGB §1155

AngG §12

## Rechtssatz

Wurde der Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber ausdrücklich die Reisetätigkeit (Begleitung des Orchesters auf Reisen) samt damit verbundenen administrativen Belangen vorbehalten, so darf der Arbeitgeber dieses Aufgabengebiet nicht einseitig reduzieren, wenn mit der Reisetätigkeit bedeutende Gehaltsbestandteile verbunden sind. Wird die Arbeitnehmerin während der Kündigungsfrist nach der Karenz diesntfreigestellt, da mittlerweile zwei andere gleichgeordnete Arbeitnehmerinnen die Reisen betreuen und ist die Tätigkeit insgesamt aufgrund einer Organisationsänderung durch den Arbeitgeber umfangreicher geworden, so hat die Arbeitnehmerin aufgrund des Ausfallsprinzips Anspruch auf die Hälfte der Reisegehälter für die tatsächlich im Freistellungszeitraum vom Orchester durchgeführten Reisen, da derartige Organisationsänderungen dem Arbeitgeber obliegen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 48/03k

Entscheidungstext OLG Wien 17.09.2003 7 Ra 48/03k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2003:RW0000591

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>